PERNEGG AN DER MUR

# Förderungsrichtlinien

**Richtlinien für die Förderung von Fremdenzimmer**

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde Pernegg a.d.Mur gewährt für ihren Gemeindebereich als Maßnahme zur Förderung des Fremdenverkehrs einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse an private und gewerbliche Zimmervermieter.

(2) Förderungen können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde gewährt werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

## § 2 Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

(1) es sich um neu errichtete und zusätzliche Zimmer handelt, die über Bad oder Dusche, WC, Kalt- und Warmwasser sowie Heizung verfügen (Komfortzimmer),

(2) es sich um neu adaptierte Zimmer handelt, die nach der Adaptierung über Bad oder Dusche, WC, Kalt- und Warmwasser sowie Heizung verfügen (Komfortzimmer),

(3) die/das Fremdenzimmer ständig bzw. über mind. 5 Jahre nach Gewährung der Förderung durch die Gemeinde für die Vermietung zur Verfügung stehen/steht,

(4) die/das Fremdenzimmer über den Tourismusverband Pernegg-Mixnitz- Bärenschützklamm bzw. die Gemeinde Pernegg a.d.Mur vermarktet werden können/kann. Unter Vermarktung ist zu verstehen, dass die/das Zimmer in der offiziell aufliegenden Zimmerliste aufscheinen/aufscheint.

(5) für den Ausbau der/s Fremdenzimmer/s ein gültiger Bauplan vorliegt und die Ausführung und Ausstattung nachgewiesen ist.

## § 3 Einmalförderung

(1) Die Adaptierung bzw. der Ausbau von Fremdenzimmern wird nur einmal gefördert. D.h., dass bei einem Fremdenzimmer, das bereits den Anforderungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 (Komfortzimmer) entspricht, weitere und zusätzliche Um- und Einbaumaßnahmen nicht förderbar sind.

## § 4 Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

(1) Gewerbliche Betreiber von Fremdenzimmern (Gastgewerbebetriebe) und

(2) private Zimmervermieter.

## § 5 Anträge

(1) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mittels Antragsformulare (liegt in der Gemeinde auf) beim Gemeindeamt einzubringen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

a) Plan des/der Fremdenzimmer/s und falls erforderlich hiezu eine gültige Baubewilligung
b) Nachweis über die Ausführung und Ausstattung (Bestätigung durch einen befugten Bauführer dgl.)
c) die Anträge sind längstens mit Ablauf des Jahres des Ausbaues bzw. der Fertigstellung des/der Zimmer/s einzureichen.

## § 6 Höhe des Förderungszuschusses

(1) Der einmalige nicht rückzahlbare Förderungszuschuss beträgt € 400,-- pro Zimmer, wenn dieses gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 (Komfortzimmer) ausgeführt ist.

## § 7 Rückzahlung des Zuschusses

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen ist der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurück zu zahlen.

## § 8 Befristung

Die gegenständlichen Förderungsrichtlinien gelten ab 01.01.2011 bis auf Widerruf bzw. Neuregelung.

Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2010.

PERNEGG AN DER MUR

PERNEGG AN DER MUR